

RS Vwgh 1992/8/20 92/06/0149

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.08.1992

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs2;

BauO Stmk 1968 §70a;

BauRallg;

Rechtssatz

Die Behörde hat jedenfalls vorzusorgen, daß dem Adressaten eines Beseitigungsauftrages ab Zustellung (die im konkreten Fall mit dem Eintritt der formellen Rechtskraft zusammenfällt) ein ausreichender Zeitraum zur Inangriffnahme und Durchführung der aufgetragenen baulichen Maßnahmen zur Verfügung steht. Der Zeitraum von der Antragstellung bis zur Erlassung des Abbruchbescheides ist für die Ausmessung der Leistungsfrist ohne Bedeutung. Es ist jedenfalls auszuschließen, daß eine Frist von acht Wochen zur Beseitigung eines Dachgeschoßes unangemessen lang ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992060149.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>